

# Bütower Kreisblatt.

N<sup>o</sup>. 30.

Bütow, den 25. Juli

1849.

## Amtliche Bekanntmachungen.

N<sup>o</sup>. 98. Die Verhandlungen des 26sten Alt-pommerschen Kommunal-Landtags, welche bei mir eingegangen, können auf meinem Bureau in den Dienststunden eingesehen werden.

Bütow, den 13. Juli 1849.

Der Landraths-Amts-Verweser  
Winterfeldt.

N<sup>o</sup>. 99. Die Bestimmung des §. 6. des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 24. September pr.

„Hausfuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters, der gerichtlichen Polizei, und, wo diese noch nicht eingeführt ist, der Polizei-Kommissarien oder der Kommunal-Behörde, wo eine solche aber nicht besteht, der Polizeibehörde des Ortes geschehen, und zwar unter Zuziehung der Angeeschuldigten, oder, Falls solche unmöglich, der Hausgenossen.“

hat zu Zweifeln über die Befugniß der Polizei-Behörden zur Veranstaltung von Hausfuchungen Veranlassung gegeben.

Diese Befugniß ist, nachdem nunmehr die Verordnung vom 3. Januar d. J. ins Leben getreten, nach den Vorschriften der §. §. 2. bis 5. und 7. derselben zu beurtheilen. Durch diese Vorschriften ist den Staatsanwälten die gerichtliche Polizei übertragen, daneben aber den Polizeibehörden, — abgesehen von deren Eigenschaft als Organe der Staatsanwaltschaft, also der gerichtlichen Polizei, — das Recht und die Pflicht vorbehalten, Verbrechen nachzuforschen, und alle keinen Aufschub gestattenden

vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters, mit Beobachtung des Eingangs aller girtten Gesetzes, zu treffen.

Hiernach haben die Polizeibehörden in denjenigen Fällen, in denen bei einer vorliegenden Strafgesetzübertretung und beim Vorhandensein der in den §§. 125. u. 126 der Kriminal-Ordnung aufgeführten Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Hausfuchung die Ausführung dieser Maßregeln ohne Gefährdung der Aufklärung der Sache bis zur Mitwirkung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft aufgeschoben werden kann, — Hausfuchungen nicht eigenmächtig und ohne solche Mitwirkung vorzunehmen, vielmehr dem Staatsanwalt von der betreffenden Strafgesetzübertretung und den die Vornahme einer Hausfuchung rechtfertigenden Umständen Anzeige zu machen, und ihm die weiteren gerichtspolizeilichen Maßregeln zu überlassen.

In allen denjenigen Fällen aber, wo beim Vorhandensein einer Strafgesetzübertretung und der obgedachten gesetzlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Hausfuchung, durch die mit der vorgängigen Antretung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts verbundene Verzögerung die Erreichung des Zweckes der Hausfuchung, — die Aufklärung der Sache, — unmöglich verfehlt werden würde, haben die Polizeibehörden Kraft der ihnen ausnahmsweise im §. 4. der Verordnung vom 3. Januar d. J. beigelegten Eigenschaft als gerichtliche Polizei selbstständig ohne vorgängige Antretung und ohne Zuziehung jener Behörden Hausfu-

hungen vorzunehmen, dabei aber den Angeschuldigten oder, Falls dies nicht möglich, dessen Hausgenossen, zuzuziehen, die Vorschriften der §§. 127 u. 128. der Kriminalordnung zu beobachten, und die Verhandlungen demnächst ungesäumt dem Staatsanwalt zu übersenden.

Die Kön. Regierung hat nach dem Vorstehenden die Ihr nachgeordneten Polizeibehörden über deren Recht und Pflichten hinsichtlich der Vornahme von Haussuchungen zu belehren.

Berlin, den 13. Juni 1849.

Ministerium des Innern.

Im Auftrage (gez.) v. Puttkammer

Landräthe und deren Stellvertreter werden demnach noch besonders aufgefordert, die geeigneten Maßregeln zu treffen, und die Lokalpolizei-Behörden mit Anweisung dahin zu versehen, daß diejenigen der vorstehend gedachten und alle solche Personen, von welchen bekannt wird, daß sie sich bei dem Aufstande im Großherzogthum Baden oder der Pfalz betheiligt haben, sobald sie sich im dortigen Kreise einfinden oder einschleichen möchten, sofort verhaftet und an die zuständige Gerichtsbehörde abgeliefert werden.

Berlin, den 5. Juli 1849.

Der Minister des Innern  
(gez.) von Manteuffel.

*N<sup>o</sup>. 100.* Zur Wiederherstellung und Befestigung der Ruhe und Ordnung im Lande ist es dringend nöthig, daß die preussischen Behörden ihre ganze Aufmerksamkeit auf diejenigen diesseitigen Staatsangehörigen richten, welche sich nach der Rheinpfalz und Baden begeben haben, um dort an den revolutionären Bewegungen Theil zu nehmen, oder wohl gar die Waffen gegen das preussische Heer zu führen. Abgesehen von notorisch schwer gravirten Persönlichkeiten, wie d' Ester, die ehemaligen Offiziere Lechow, Annecke, Willich, Schimmelpfennig, der 2c. Hexamer, Stein, Schramm, Kinkel und die in der deutschen Reform (Morgenblatt vom 29. Juni in einem Artikel aus Heidelberg vom 25. Juni) genannten, wird es eine Menge Personen geben, die, vielleicht durch das Ausland oder durch andere deutsche Staaten, heimlich nach Preußen zurückkehren, nachdem sie das Nutzlose der Unternehmungen der Empörer erkannt haben, oder bei dem Angriffe durch die Truppen versprengt worden sind. Die straflose Rückkehr dieser Personen, deren Betheiligung an einem hochverrätherischen Beginnen außer Zweifel ist, darf nicht gebuldet werden, und die Herren

### St e c k b r i e f.

Der unter der Anklage des Hochverraths stehende Zimmergeselle August Andreas Poboll von hier ist in der Nacht zu heute aus dem hiesigen Kreisgerichts-Gefängnisse entwichen. Alle Militär- und Polizeibehörden werden hiermit ersucht, auf den 2c. Poboll zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle unter sicherer Bedeckung gegen Erstattung der baaren Auslagen an uns abliefern zu lassen.

Stolz, den 18. Juli 1849.

Das Königl. Kreisgericht.

I. Abtheilung.

### Beschreibung der Person.

Größe: 5 Fuß 5 Zoll. Haar: hellblond. Stirn: frei. Augenbraunen: hellblond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: desgl. Zähne: vollständig. Backen- und Schnurrbart: hellblond. Kinn: gewöhnlich. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: bleich. Statur: schlank. Füße: gewöhnlich. Besondere Kennzeichen: Ansatz zur kahlen Platte.

### Persönliche Verhältnisse.

Alter: 30 Jahr. Vaterland: Preußen. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts: Stolz.



Geburtsort: Ranken bei Flatow, Regierungsbezirk Marienwerder. Stand oder Gewerbe: Zimmergeselle. Sprache: deutsch und polnisch. Bekleidung.

Hosen: Drillich. Stiefeln: Halb. Mütze: schwarzzuchene. Halstuch: buntkattunenes. Hemde: leinenes und ein desgl. gefüttertes Vorhemdchen.

Rock: blautuchener. Weste: buntkattunen.

## Privat: Anzeigen.

In meinem Hause Lange-Straße Nr 52. sind zwei freundliche Vorderstuben mit oder ohne Möbel sogleich oder auch erst zu Michaeli dieses Jahres an einen einzelnen Herrn zu vermiethen.

Bütow, den 21. Juli 1849.

Leupold.

## Marktpreise

der Stadt Bütow  
vom 18. Juli 1849.

(Mittel- oder Durchschnitts-Preis.)

Roggen . . .	per Scheffel	— Rb.	29	gr.	— S.
Gerste . . .	"	—	22	"	—
Hafer . . .	"	—	19	"	—
Erbsen . . .	"	1	10	"	—
Kartoffeln . . .	"	—	9	"	—
Stroh das Schock . . .	"	3	25	"	—
Heu der Centner . . .	"	—	17	"	6

